

## **Oberverwaltungsgericht Sachsen-Anhalt Beschluss vom 27. 8. 2001 1 L 328/01 EzD 2.2.1 Nr. 24 mit Anm Martin**

### **Zulassung eines bergrechtlichen Rahmenbetriebsplans (Wörlitzer Gartenreich)**

#### **Zum Sachverhalt**

S. Urteil des VG Dessau vom 12. April 2001, EzD 2.2.1 Nr. 14 mit Anm. Martin. Der Antrag des Bekl. auf Zulassung der Berufung wurde abgelehnt.

#### **Aus den Gründen**

Der statthafte Antrag auf Zulassung der Berufung ist unbegründet. Es kann offen bleiben, ob die vom Bekl. mit seinem Antrag geltend gemachten Zulassungsgründe hinsichtlich der Denkmaleigenschaft des „J.-Gartenreiches“ und hinsichtlich der Auslegung der Regelungen der Biosphärenreservatsverordnung vorliegen. Selbst wenn der Bekl. mit seinen Angriffen gegen die erstinstanzliche Entscheidung insoweit Erfolg hätte, käme eine Zulassung der Berufung nach dem auch im Berufungszulassungsverfahren entsprechend anwendbaren Rechtsgedanken des § 144 Abs. 4 VwGO nicht in Betracht, weil die Entscheidung des VG auch dann im Ergebnis nicht zu beanstanden wäre.

Das VG hat seine Entscheidung u. a. darauf gestützt, dass die Versagung der von der Kl. beantragten Zulassung des Rahmenbetriebsplans gemäß §§ 55 Abs. 1, 57a Abs. 4 Satz 1 BBergG nicht statthaft gewesen sei, weil die Abwägungsentscheidung des Bekl. hinsichtlich der Frage, ob der mit dem Vorhaben verbundene Eingriff i. S. d. § 8 Abs. 1 Satz 1 NatSchG ST gemäß § 12 Abs. 1 NatSchG ST im überwiegenden öffentlichen Interesse an der Aufsuchung und Gewinnung von Bodenschätzen hinzunehmen ist, fehlerhaft gewesen sei. Der Bekl. habe nämlich nicht deutlich gemacht, auf Grund welcher Tatsachen er zu der Einschätzung gelangt sei, dass die Versorgung des Marktes auch ohne das Vorhaben der Kl. gesichert sei ... Gegen diese die erstinstanzliche Entscheidung tragende Erwägung, die der Sache nach gemäß § 10 Abs. 3 DSchG ST auch dann durchgreifen würde, wenn der Bekl. mit seiner Auffassung, dem „J.-Gartenreichs“ komme in seiner Gesamtheit Denkmaleigenschaft i. S. d. § 2 Abs. 2 Nr. 2 DSchG ST zu, Recht behielte, hat der Bekl. Zulassungsgründe nicht geltend gemacht.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 13 Abs. 1 Satz 1 GKG. Der Senat hält es in Anlehnung an die Ziffer II.9.1.1. der Empfehlungen im Streitwertkatalog für die Verwaltungsgerichtsbarkeit (DVBl. 1996, 605 [607]) für angemessen, den Streitwert auf 2, 5 v. H. der von der Kl. mit 12,5 Mio. DM bezifferten Investitionssumme zu bemessen.

#### **Anmerkung**

Wie sehr in Deutschland die Rechtsverhältnisse der Welterbestätten im Argen liegen, zeigen die Auseinandersetzungen um die Waldschlösschenbrücke in den ebenfalls in die Liste des Weltkulturerbes eingetragenen Dresdener Elbauen, die vom VG Dresden über das SächsOVG bis zum BVerfG und zum SächsVerfGH führten

(sämtliche Entscheidungen in [www.welterbe-erhalten.de](http://www.welterbe-erhalten.de) mit weiterführenden Angaben).

Das Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt vom 16. 11. 1972 (Bek. v. 2. 1. 1977, BGBl. II S. 213) ist ein Verwaltungsabkommen i. S. d. Art. 59 Abs. 2 Satz 2 GG, das Bund und Länder bindet. Derzeit sind in Deutschland 32 Stätten eingetragen. Der Kölner Dom und das Dresdener Elbtal wurden bereits in die rote Liste des gefährdeten Erbes der Welt aufgenommen. Der unzureichende Vollzug des Übereinkommens zeigt nach Hönes, dass die einschlägigen Bestimmungen des Bundes- und Landesrechts nachgebessert werden müssen; denn die notwendige Umsetzung des Welterbeübereinkommens von 1972 in nationales Recht fehlt bis heute. Auch das SächsOVG hat (Beschluss vom 9. 3. 2007, 4 BS 21606, SächsVBl. 2007, 137ff. = EzD 1.2 Nr. 4 mit Anm. Eberl) deshalb seine Verbindlichkeit in Frage gestellt. Anschließend hat das BVerfG (Beschluss vom 29. 5. 2007, 2 BvR 695/07, [http://www.bverfg.de/entscheidungen/rk20070529\\_2bvr069507.html](http://www.bverfg.de/entscheidungen/rk20070529_2bvr069507.html)) zugestanden, dass trotz des Schutzauftrags der Welterbekonvention derzeit nach deutschem nationalen Recht ein Verstoß gegen die Welterbekonvention möglich ist: „Als Folge müssen dann gleichwohl die möglichen Nachteile aus der Entscheidung – wie etwa der Verlust des Welterbestatus und ein damit einhergehender Ansehensverlust – in Kauf genommen werden.“ Siehe auch SächsVerfGH vom 3. 5. 2007, Vf 53-IV-07. Sämtliche Entscheidungen sind auch in [www.welterbe-erhalten.de](http://www.welterbe-erhalten.de) mit weiterführenden Hinweisen abrufbar.

Angestrebt wird u. a. vom Deutschen Nationalkomitee für Denkmalschutz, mit einem 2. Gesetz zur Berücksichtigung des Denkmalschutzes im Bundesrecht den Denkmal- und Kulturgüterschutz einschließlich des Schutzes des Kultur- und Naturerbes der Welt im Bundesrecht verstärkt zu berücksichtigen.

Das Urteil des VG Dessau hatte sich ausführlich mit der Erklärung des Dessau–Wörlitzer Gartenreichs zum Bestandteil des Weltkulturerbes auseinander gesetzt und feststellen müssen, dass sich die Begriffe der UNESCO und des landesrechtlichen DSchG nicht decken und die internationale Erklärung nicht zur Gesetzesauslegung taugt. Allerdings hätte problemlos § 2 Abs. 2 Nr. 1 DSchG ST angewendet werden können, nach dem zu den Baudenkmalen (die Kulturdenkmale i. S. d. DSchG sind) auch Garten- und Parkanlagen und andere von Menschen gestaltete Landschaftsteile gehören.

Das Urteil des VG Dessau und der Beschluss des OVG ST veranlassten gleichwohl den Gesetzgeber zu einer Änderung des Denkmalschutzgesetzes. Erstmals im deutschen Denkmalrecht entsprach damit ein Land der Forderung der UNESCO, für einen besonderen Schutz der Welterbestätten zu sorgen. Nunmehr „können“ nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 Satz 2 historische Kulturlandschaften, die in der Liste des Welterbes aufgeführt sind, Denkmalbereiche sein. Dieses Ergebnis hätte sich auch vorher aus der Auslegung des Gesetzes ergeben; deutlich wird aus derartigem gesetzgeberischem Aktionismus, dass die vermeintliche Überhöhung des Denkmalschutzes für Welterbestätten zwar zu einer unnötigen Aufblähung der Gesetze ohne Zugewinn an Schutzmöglichkeiten führen muss, dass aber gleichzeitig ohne eine Transponierung in deutsches Recht die internationalen Vereinbarungen nicht durchgesetzt werden können. Heritage at risk.

Der notwendigen Vertiefung der angesprochenen, noch nicht gelösten Probleme dient **weiterführende Literatur**:

Hönes, Baudenkmal und Denkmalbereich am Beispiel des Dessau–Wörlitzer Gartenreichs, LKV 2001, 438ff., ders. Das Weltkulturerbe Dessau-Wörlitzer Gartenreich aus denkmal- und naturschutzrechtlicher Sicht, in: Burgen und Schlösser, 1/2002, S. 2–11, Das Dessau-Wörlitzer Gartenreich, Inventarisierung und Entwicklungspotentiale der historischen Infrastruktur, hrsg. von der Stadt Wörlitz und der Kulturstiftung Dessau-Wörlitz Bd. 7, 2000. Zur Kulturlandschaft Fehn und Gunzelmann, Die Erfassung der historischen Kulturlandschaft, in: Historische Kulturlandschaft, Materialien zur Ländlichen Entwicklung 39, 2001, S. 15–32, und Dornbusch, Historische Kulturlandschaften, in: Martin/Krautzberger, Handbuch Denkmalschutz und Denkmalpflege, 2. Auflage 2006, Teil D Nr. VII 6. Zum Weltkulturerbe Ringbeck in: Martin/Krautzberger, Handbuch Denkmalschutz und Denkmalpflege, 2. Auflage 2006, Teil A VII. Zum Dresdner Brückenstreit SächsOVG v. 9. 3. 2007, EzD 1.2 Nr. 4 mit Anm. Eberl. Zum DSchG LSA generell *Martin/Ahrendorf/Flügel*, Kommentar, 2001.

*(Martin)*